

# **Satzung des Vereins „Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V.“. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein ist Träger der Volkshochschule Schwäbisch Hall einschließlich ihrer Außenstellen. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung.
2. Die Volkshochschule Schwäbisch Hall ist eine Institution des öffentlichen Bildungswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breit gefächertes Angebot an Fort- und Weiterbildung im persönlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Bereich und wendet sich an alle Bürgerinnen und Bürger.
3. Die Volkshochschule arbeitet konfessionell und parteipolitisch unabhängig in Kursen, Seminaren, Vortragsreihen, Einzelvorträgen, Lehr- und Studienfahrten und anderen Veranstaltungen. An ihnen kann jede Person teilnehmen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit pauschale Zahlungen bis 500,00 € jährlich erhalten.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist in Schriftform bei der Geschäftsführung des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes zu beantragen, die über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Antrag folgenden Monats. Die Neumitglieder sind bei der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann Personen, die sich um die Volkshochschule Schwäbisch Hall in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei natürlichen Personen durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Durch Austritt des Mitgliedes. Er wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Der Austritt ist der Geschäftsführung des Vereins spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
3. Durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
4. Wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung um mehr als 2 Jahren mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Beiträge der persönlichen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge der korporativen Mitglieder werden zwischen diesen und der Geschäftsführung vereinbart. Sie müssen mindestens dem Beitrag der persönlichen Mitglieder entsprechen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die die Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Fort- und Weiterbildung gestellt ist (§ 2).

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Vorsitzenden
  - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - d) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## **§ 11 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, Vertreter von Organisationen (z.B. Schulen, Verbänden) zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Vertreter haben dabei beratende Stimme. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Volkshochschule nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 23) und zur Auflösung des Vereins (§ 24) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
6. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Für die Wahl des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils getrennte Wahlgänge durchgeführt. Gewählt ist, wer dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind diejenigen Kandidaten gewählt, die entsprechend der zu wählenden Anzahl von Mitgliedern die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seiner Stellvertreterin/von seinem Stellvertreter geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für
  - a) die Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
  - b) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) die Feststellung des Haushaltsplanes
  - d) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung weder die Mitglieder noch die Geschäftsführung der Volkshochschule zuständig sind.
  - e) Gebührenordnung
  - f) Honorarordnung
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. von § 26 BGB). Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 13 Zusammensetzung, Einberufung und Sitzung des Vorstandes, Eilentscheidung**

1. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, und aus Vertretern der Stadt und des Gemeinderates.

Er setzt sich zusammen aus:

Der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und 6 weiteren, zu wählenden Vorstandsmitgliedern, sowie dem Oberbürgermeister bzw. dessen von ihm beauftragten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Stadt Schwäbisch Hall und je einer Vertreterin bzw. Vertreter der Gemeinderatsfraktionen. (Übergangsregelung bis zur Neuwahl in 2010, 7 weitere zu wählenden Vorstandsmitglieder).

Sollte einer der kraft Amtes dem Vorstand zugehörigen Vorstandsmitglieder zum/r Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern gewählt werden, so ist ein weiteres Vorstandsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu wählen.

Sollten sich die Zahl der Gemeinderatsfraktionen auf mehr als 5 erhöhen, so erhöht sich auch die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entsprechend. Verringert sich die Zahl der Ratsfraktionen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter auf weniger als 5, werden Entsprechend weniger unabhängige Personen in den Vorstand gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl statt.

2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hat ein Mitglied bei einem Beschluss einen persönlichen Vorteil (z.B. Wahl zum Mitarbeiter) so ist dieses Mitglied befangen und muss bei der Abstimmung den Raum verlassen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
5. Der Vorsitzende hat das Recht, auch andere Personen einzuladen, die an der Sitzung mit beratenden Stimmen teilnehmen.
6. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig oder bei Eilentscheidungen, kann ein Beschluss per Umlauf (auch per Mail) herbeigeführt werden. Der Beschluss gilt als genehmigt so fern kein Mitglied des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen widerspricht.

### **§ 14 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Volkshochschule**

1. Der Vorstand wählt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der Volkshochschule. Sein Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln. Sollte die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein, so genügt ein Schreiben des Oberbürgermeisters mit der Nennung der Aufgaben.
2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS einschließlich der Außenstellen. Zu diesem Zweck sind ihr/ihm insbesondere die folgenden Verantwortungsbereiche zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Bildungsprogramms
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten
- d) Auswahl, Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, § 15 ist hiervon ausgenommen
- e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS und ihre Einrichtungen bereitgestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (s. § 12)
- f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten
- g) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren
- h) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeitenden
- i) die Öffentlichkeitsarbeit
- j) die Vertretung in regionalen und überregionalen Vereinigungen der VHS und anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung (unbeschadet der Bestimmungen des § 12, Abs. 2).

### **§ 15 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

Für die Einstellung der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie sie im § 14 Abs. 1, für die Einstellung der hauptberuflichen Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers festgelegt sind.

### **§ 16 Geschäftsstelle**

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, die unter der Aufsicht der Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers der Volkshochschule steht. Für das Anstellungsverhältnis aller hauptberuflichen Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des Öffentlichen Dienstes sinngemäß.

### **§ 17 Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten**

1. Die Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit im allgemeinem nebenberuflich aus. Kursleiterinnen und Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes (Semester/Studienjahr), Referentinnen und Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
2. Den Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleiterinnen und Kursleiter, Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung.
4. Fachgruppenleiter sind in der Regel nebenberuflich tätig. Ihre Aufgabe ist, methodisch-didaktische Modelle für ihr Arbeitsgebiet zu entwickeln und die nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten in ihrem Fachbereich zu unterstützen.

### **§ 18 Teilnehmerinnen/Teilnehmer**

1. An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen. Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- und/oder Höchstalter festgesetzt werden.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Kursleiterin bzw. Kursleiter.

3. Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

#### **§ 19 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung.

#### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 21 Haushaltsplan**

1. Der Vorstand beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
2. In dem Haushaltsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

#### **§ 22 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung des Vereins wird jährlich einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung übergeben. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

#### **§ 23 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

#### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder zustimmen. Wenn nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Schwäbisch Hall zu mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Erwachsenen- und Jugendbildung zu verwenden.

#### **§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie wurde am 23. September 2020 beschlossen.